

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der Stadt Heidenau
vertreten durch die Erste Beigeordnete, Marion Franz
Dresdner Straße 46, 01809 Heidenau

und der Musikschule Sächsische Schweiz e. V.
vertreten durch den Vorstandvorsitzenden, Jürgen Opitz
An der Gottleuba 1, 01796 Pirna
nachfolgend „Musikschule“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, durch die Beteiligung der Kommunen ein möglichst flächendeckendes Angebot der Musikschule für das Gebiet der Sächsischen Schweiz auch weiterhin sicherzustellen und eine solide Finanzierungsgrundlage für die kommenden Jahre zu schaffen.

§1 Aufgaben

- (1) Der Verein unterhält als Aufgabenträger für das Gebiet der Sächsischen Schweiz eine Musikschule.
Zu dem Betrieb der Musikschule gehört auch die Bereitstellung der für den Unterricht benötigten stationären Instrumente. Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten und Auftrittsorten gehört nicht zu den Aufgaben.
- (2) Die Benutzung der Musikschule richtet sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinssatzung, der Entgeltordnung und die Teilnahmebedingungen.
- (3) Der Verein richtet nach Möglichkeit in allen dieser Vereinbarung beitretenden Kommunen, in denen eine entsprechende Nachfrage von mindestens 5 Schülern besteht, Unterrichtsstätten ein. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbringung, die Finanzierung und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen sichergestellt werden können.
- (4) Die Kommunen, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Verein Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Mietkosten für die benötigten Räumlichkeiten werden von den Kommunen aufgebracht. Die Abrechnung der Betriebskosten einschließlich der Reinigungskosten wird gesondert vereinbart.

§2 Mitwirkungsmöglichkeit

Die Kommune kann Ihre Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung inhaltlich entsprechend der Vereinssatzung als Mitglied im Verein und finanziell entsprechend §3 – Kostenaufbringung, Raumstellung wahrnehmen.

§3 Kostenaufbringung

- (1) Die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten werden durch die Entgeltgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) finanziert. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung. Unter den sonstigen Einnahmen sind vor allem Personalkostenzuschüsse vom Freistaat Sachsen zu verstehen. Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung entsprechend Abs. 2.
- (2) Die Sitzgemeinden der Musikschule Sächsische Schweiz, beteiligen sich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Förderrichtlinien des Kulturraumes Meißen – Sächsische – Schweiz Osterzgebirge. Die der Kooperationsvereinbarung angehörenden Kommunen beteiligen sich an den Kosten prozentual der Schülerzahlen der betreffenden Kommune, errechnet aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre. Die Überprüfung und Entscheidung erfolgt jährlich mit der Bestätigung des Wirtschaftsplanes der Musikschule für das Folgejahr durch den Verein.
- (3) Die Kommune leistet an die Musikschule halbjährlich Abschlagzahlungen nach den festgelegten Umlageanteilen.
Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15.02. und 15.08. fällig.

§4 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Soweit die Kooperationsvereinbarung nicht durch Kündigung sämtlicher Beteiligten endet, können die danach verbliebenen Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung die Aufhebung der Kooperationsvereinbarung beschließen.

§5 Änderung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird inhaltlich einheitlich zwischen dem Verein und den Kommunen abgeschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereines und aller Kommunen, die diese Kooperationsvereinbarung bereits abgeschlossen haben.

§6
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich Die Vertragspartner nach Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine entsprechende Regelung zu treffen, die den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.
- (3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§7
In-Kraft-Treten

Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Pirna, den

.....
Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

.....
Stadt/Kommune